

nichtssagender Phrasen kann man nicht die Aufmerksamkeit der Richter wecken, aus ihrer Seele nicht die Stimmungen und Eindrücke hinwegzaubern, die sie in der Verhandlung gewonnen haben. Wer dem Tatbestand Lichter aufzusetzen vermag, wer mit stetem Blick auf das rechtlich Erhebliche seine Argumente vorträgt, wird das Ohr der Richter immer haben, und es wird ihm oft in selbst hoffnungslos erscheinenden Fällen gelingen, eine andere Vorstellung von den Dingen, eine andere Beurteilung des Sachverhalts herbeizuführen. Ein Verteidiger, der so seine Sache führt, wird nicht nur den Beifall des Gerichts finden, sondern auch Anklang bei den Zuhörern; vorausgesetzt, daß er durch die Art seines Vortrages ästhetische Wirkungen zu erzielen vermag. Besonders wenn der Hörer sieht und durchfühlt, daß das Gericht den Ausführungen des Verteidigers mit sichtbarem Interesse folgt. Das schließt nicht aus, daß das Publikum oft bewundernd die Trivialitäten und Banalitäten anhört, die manche Verteidiger hinausposaunen. In dem allabendlich mit größtem Erfolg aufgeführten „Hokus-pokus“ von Curt Götz ist ein solcher Verteidiger abkonterfeit. Mit hellster Begeisterung wird gerade diese Gerichtsszene vom Publikum aufgenommen, das in völliger Unkenntnis forensischer Wirkungen sicher das Auftreten dieses Verteidigers als ein Meisterstück advokatorischer Schlagfertigkeit und Beredsamkeit ansieht. Man geht nicht fehl in der Annahme, daß eine solche Auffassung der Meinung des Autors entspricht, denn gelegentlich einer Differenz mit einem andern Schriftsteller hat er ihm allen Ernstes in der Presse angedroht, ihm das angeblich vorhandene Original dieser Bühnenfigur im Prozeß als Gegner gegenüberzustellen. In Wirklichkeit erzielen Verteidiger, die so vor Gericht agieren, nur eine Wirkung: sie verärgern das Gericht aufs gründlichste und lassen in ihm nur den sehnlichen Wunsch wach werden, diesem Verteidiger zu zeigen, daß es sich durch solche

Mätzchen nicht „überzeugen“ läßt. Gewiß gibt es Fälle, wo der Verteidiger „scharf“ werden muß. Einem Staatsanwalt gegenüber, der von oben herab, vielleicht mit grundlosem Sarkasmus dem Angeklagten entgegentritt, muß der Verteidiger zeigen, daß er auf dem Posten ist. Und leider sterben auch die Vorsitzenden nicht völlig aus, die sich ihr Konzept, das sie auf Grund des Aktenstudiums gewonnen haben, nicht verderben lassen wollen, die jede Einmischung des Verteidigers als eine lästige Störung ansehen, die souverän nur das gelten lassen möchten, was ihnen richtig erscheint, und die deshalb der ihnen von der Strafprozeßordnung eingeräumten Leitungsbefugnis eine Ausdehnung zu geben bestrebt sind, die sie nach der Idee des Gesetzes nicht hat. Solchen Vorsitzenden gegenüber kann nicht immer eine scharfe Wahrung der prozessualen Rechte der Verteidigung vermieden werden. Aber das sind Ausnahmen. Im allgemeinen wird jeder verständige Verteidiger bis zum äußersten bemüht sein, einen Konflikt zu vermeiden, und nicht, um meine persönliche Friedfertigkeit hervorzuheben, sondern um den herrschenden guten Ton in den Strafgerichtssälen zu kennzeichnen, darf ich sagen, daß meine eigene Verteidigertätigkeit an Zusammenstößen außerordentlich arm ist.

Aber nicht nur in den Fragen, die den eigentlichen Gerichtsbetrieb berühren, herrschen in Laienkreisen die unklarsten und abenteuerlichsten Ansichten; sogar über das der Laienvorstellung doch näherliegende Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Klienten machen sich die meisten ein völlig schiefes Bild. Ich fragte einmal einen kleinen Neffen, ob er wisse, was meine Tätigkeit sei, worauf er prompt erwiderte: Wenn einer was gestohlen hat, dann sagt er es dir. In demselben Gedankengang dachte mein Sohn, als er mich einmal im Alter von 12 Jahren fragte: Was hat der Mann getan, den du heute verteidigst?

(Fortsetzung auf Seite 116)